

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

21 & donn nie vid im Schlussbestimmungen. of netrow referritory

§ 23.

Erstreckt sich der Verkehr an einer Börse laut des Statutes auf Effekten, Wechsel, Münzen oder ungemünzte Edelmetalle (Geldbörseverkehr) und zugleich auf Getreide oder Mühlenfabrikate, so haben für eine solche Börse, soweit nicht § 24 zur Anwendung gelangt, die Bestimmungen des § 5 ohne Einschränkung, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes aber mit der Einschränkung zu gelten, daß von ihrer Anwendung der Geldbörseverkehr ausgenommen bleibt. In Betreff einer solchen Börse haben die nach den Gesetzen vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67, und vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 68, von dem Finanz- und dem Handels-Ministerium zu treffenden Verfügungen, soweit es sich nicht lediglich um Angelegenheiten des Geldbörseverkehres handelt, auch im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium zu erfolgen.

§ 24.

Erstreckt sich der Verkehr an einer Börse laut des Statutes neben anderen Waren auch auf Getreide oder Mühlenfabrikate (§ 1), findet jedoch in diesen Erzeugnissen ein Verkehr tatsächlich überhaupt nicht oder nicht regelmäßig oder in verhältnismäßig geringem Umfange statt, so können die mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragten Minister anordnen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 10 bis 14 und 16 bis 22 während der Dauer jenes Zustandes auf die betreffende Börse überhaupt nicht oder mit jenen im einzelnen zu bezeichnenden Abweichungen Anwendung zu finden haben, welche mit Rücksicht auf die für diese Börse maßgebenden Verhältnisse angezeigt erscheinen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.
Die zuständigen Ministerien sind ermächtigt, im Verordnungswege die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen und insbesondere Bestimmungen über die Abwicklung der vor Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossenen Börsetermingeschäfte zu schaffen.

§ 26.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz beauftragt.

Wien, am 4. Jänner 1903.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. Böhm m. p. Call m. p. Giovanelli m. p.

endellaterly that sid manufatered